

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED] Glashütter Kirchenweg

[REDACTED] Norderstedt

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Herr Mette

Zimmer-Nr. 223

Telefon direkt 040 / 535 95 223

Fax 040 / 535 95 851

Datum 14.11.2019

E-Mail marco.mette@norderstedt.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / Schreiben vom

Mein Zeichen
6211.1

**Anfragen im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 07.11.2019,
TOP 4.4 und 4.5 zum Glashütter Kirchenweg**

Sehr geehrter Herr S [REDACTED]

Ihre beiden am 07.11.2019 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr gestellten Anfragen zur abgabenrechtlichen Situation wurden an mich mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet.

Ihre Annahme, dass für Kreisstraßen, um die es sich bei dem Glashütter Kirchenweg handelt, keine Beiträge erhoben werden dürfen, ist unzutreffend.

Beiträge werden grundsätzlich für jede Art von Straßen erhoben, also auch für Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen darf von der Stadt Norderstedt jedoch nur der Aufwand für die Teileinrichtungen geltend gemacht werden, für die auch die Straßenbaulast besteht.

Die Straßenbaulast für Landes- und Kreisstraßen ist in den §§ 10 ff des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) geregelt. Da die Stadt Norderstedt mehr als 20.000 Einwohner aufweist, obliegt die Straßenbaulast für den Glashütter Kirchenweg für alle Teileinrichtungen bei der Stadt Norderstedt.

Insofern wurden Ihre Eltern 1997 und im Jahre 2002 zu Teilerschließungsbeiträgen bzw. Straßenbaubeiträgen herangezogen. Die Richtigkeit dieser Veranlagungen steht aufgrund gerichtlicher Entscheidung des Verwaltungsgericht Schleswig vom 22.09.1999 außer Frage.

Welches Rechtsgebiet für einen evtl. in der Zukunft anstehenden Ausbau Anwendung findet, lässt sich heute leider nur teilweise beantworten.

Aufgrund der vorstehend genannten Veranlagungen und der gerichtlichen Entscheidung steht außer Frage, dass die Teileinrichtungen westlicher Geh-/Radweg und Straßenbeleuchtung erstmalig und endgültig hergestellt sind. Jegliche Baumaßnahmen an diesen Teileinrichtungen werden dem Regime des Straßenbaubeitragsrechtes unterliegen.


Hinsichtlich der Straßenentwässerung und der Fahrbahn lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch keine seriöse Antwort geben. Hier werden erst Antworten möglich sein, wenn das zuständige Fachamt konkrete Ausbaumaßnahmen plant und vorbereitende Bodenuntersuchungen vornimmt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr erhält eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

Ich hoffe die Anfrage ausreichend beantwortet zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Mette

Herrn Hoerauf zur Kenntnisnahme 15. Nov. 2019 

Zur Post am 15.11.19

Kopie Protollführung ASV mit der Bitte um Bericht

Zum Vorgang